



**GEMEINDE RIETHEIM-WEILHEIM**

**Begründung Teil 2 Umweltbericht**

**zum**

**Bebauungsplan  
samt örtlichen Bauvorschriften**

**„Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung**

# Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hinteres Öschle - 2. Erweiterung“

**Projekt-Nr.**

1852

**Bearbeiter**

Dipl.-Ing. F. Bücking

**Datum**

08.10.2019



**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2 Untersuchungsgebiet .....	1
1.3 Übergeordnete Vorgaben.....	2
1.3.1 Regionalplan .....	2
1.3.2 Flächennutzungsplan .....	3
1.3.3 Landschaftsplan.....	4
1.3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	4
1.3.5 Bestehendes Baurecht.....	5
<b>2. Alternativenprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Beschreibung und Bewertung des Bestands.....</b>	<b>5</b>
3.1 Schutzgut Mensch.....	6
3.1.1 Bestand.....	6
3.1.2 Vorbelastung.....	6
3.1.3 Bewertung.....	6
3.2 Schutzgut Boden und Fläche .....	6
3.2.1 Bestand.....	6
3.2.2 Vorbelastung.....	7
3.2.3 Bewertung.....	7
3.3 Schutzgut Wasser.....	8
3.3.1 Bestand.....	8
3.3.2 Vorbelastung.....	9
3.3.3 Bewertung.....	9
3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt.....	9
3.4.1 Bestand.....	9
3.4.2 Vorbelastung.....	13
3.4.3 Bewertung.....	13
3.5 Schutzgut Klima und Luft .....	15
3.5.1 Bestand.....	15
3.5.2 Vorbelastung.....	15
3.5.3 Bewertung.....	15
3.6 Schutzgut Landschaft.....	15
3.6.1 Bestand.....	15
3.6.2 Vorbelastung.....	16
3.6.3 Bewertung.....	16

3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	16
3.7.1	Bestand.....	16
3.7.2	Vorbelastung.....	16
3.7.3	Bewertung.....	16
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	16
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Bauvorhabens .....</b>	<b>18</b>
4.1	Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario) .....	18
4.2	Wirkungsprognose Planfall.....	18
4.2.1	Baubedingte Wirkungen.....	20
4.2.2	Anlagebedingte Wirkungen .....	20
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen .....	21
4.2.4	Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte .....	22
4.2.5	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	22
4.2.6	Umweltschadensgesetz .....	23
4.2.7	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	24
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Verminderung .....</b>	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz .....</b>	<b>24</b>
6.1	Schutzgut Boden und Fläche .....	24
6.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	24
<b>7.</b>	<b>Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz .....</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten .....</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>26</b>
<b>11.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>27</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
	Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	1
	Abb. 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild .....	2
	Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte.....	3
	Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP .....	3
	Abb. 6: Überblick über rechtlich geschützte Gebiete und Objekte .....	4
	Abb. 7: Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan .....	5
	Abb. 8: Bodenkundliche Kartiereinheit im UG.....	7
	Abb. 9: Funktionserfüllung der Bodenfunktionen im UG. ....	8
	Abb. 10: Fettwiese mittlerer Standorte.....	11
	Abb. 11: Dominanzbestand und Lagerfläche.....	11

Abb. 12: Biotopverbundflächen.....	13
------------------------------------	----

**Tabellenverzeichnis****Seite**

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich. ....	10
Tab. 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich.....	14
Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter. ....	19
Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben. ....	19
Tab. 5: Baubedingte Wirkungen .....	20
Tab. 6: Anlagebedingte Wirkungen.....	20
Tab. 7: Betriebsbedingte Wirkungen.....	21

**Kartenverzeichnis**

Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen

**Anhang**

Anhang 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

# 1. Einleitung

## 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Umweltbericht enthält gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2 eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung.

Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit Festsetzungen usw. findet sich in Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,2 ha und befindet sich im Landkreis Tuttlingen in der Gemeinde Rietheim-Weilheim. Die Fläche liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Weilheim zwischen der Bundesstraße 14 und der Bahntrasse, siehe Abb. 1. Sie schließt direkt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet „Hinteres Öschle“ an und wird bisher als Lagerfläche und landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zum größten Teil auf Rietheimer Gemarkung.

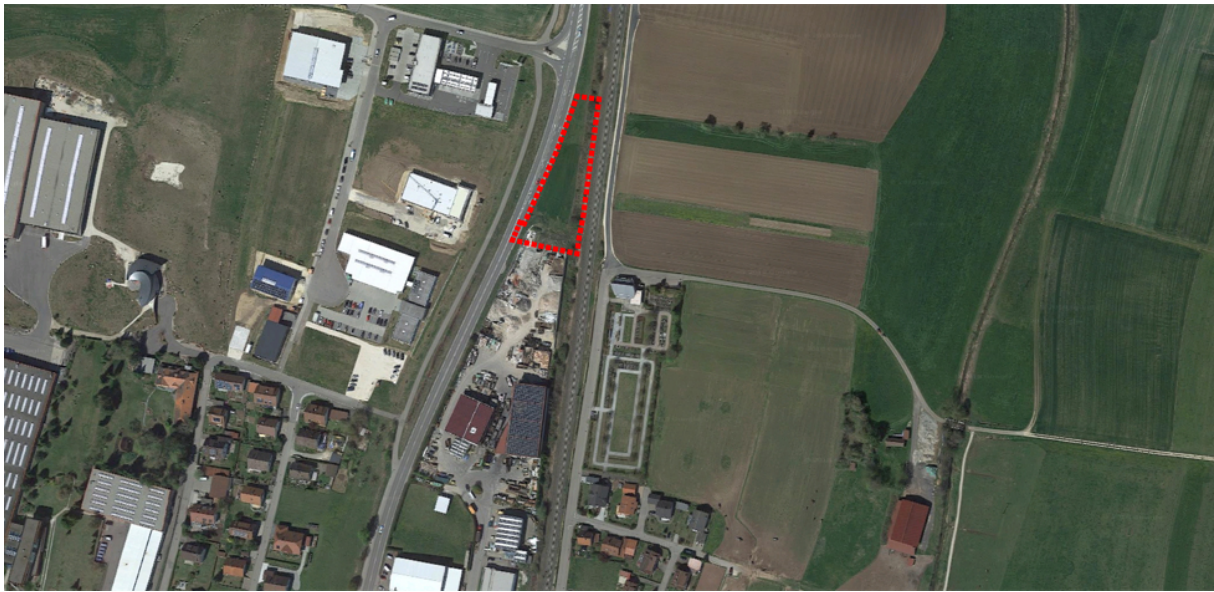


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Die angrenzenden Flächen nördlich des Geltungsbereichs werden ebenso landwirtschaftlich genutzt. Weiter nordwestlich der geplanten Erweiterung folgt der Siedlungsbereich Lupbühl, welcher sich etwa 700m nördlich des Ortsrands von Rietheim befindet.

Östlich der geplanten Erweiterung liegt der Friedhof der Gemeinde. Südlich daran angrenzend eine Wohnbaufläche.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich westlich der B14 die Gewerbegebiete „Langes Gewand“ I und II sowie gemischte Bauflächen mit Wohnnutzung, siehe Abb. 2.

**Abb. 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild**

Quelle: Google Maps

### 1.3 Übergeordnete Vorgaben.

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden müssen, wird nachfolgend gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 1b beschrieben.

#### 1.3.1 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) ist die Fläche des Geltungsbereiches als „Siedlungsfläche“ dargestellt.

Nördlich davon sind schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, hier gekennzeichnet als Vorrangflure, sowie eine Grünzäsur ausgewiesen. Diese Vorrangflure sollen nur in äußerst notwendigem Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke genutzt werden.

Die Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Weilheim und Riethem stellt ein wichtiges Gliederungselement des Siedlungsraums dar und soll als Ziel der Raumordnung von Überbauung freigehalten werden. In Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde für die Erweiterung des Gebietes „Langes Gewand“ als Baufläche, das nördlich des Geltungsbereiches (und somit näher am Grünzug gelegen) ein Abstimmungstermin zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen und dem Regionalverband SBH durchgeführt um eine Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele der Raumordnung zu erreichen. „Ein Einvernehmen wurde in Aussicht gestellt, sofern eine Einbindung des nördlichen Planbereiches in den Landschaftsraum und die Grünzäsur erreicht werden kann“ (Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, 2018).

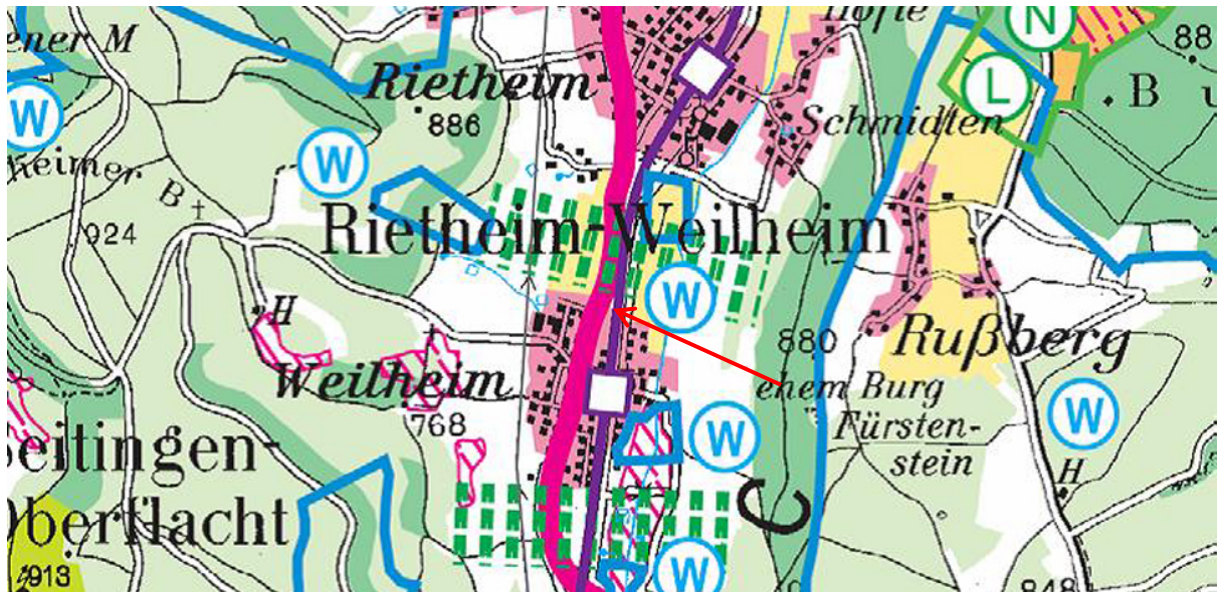


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte  
Quelle: siehe Text

### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan (Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, 2018) weist das Gebiet „Hinteres Öschle“ als Gewerbefläche aus, siehe Abb. 4.

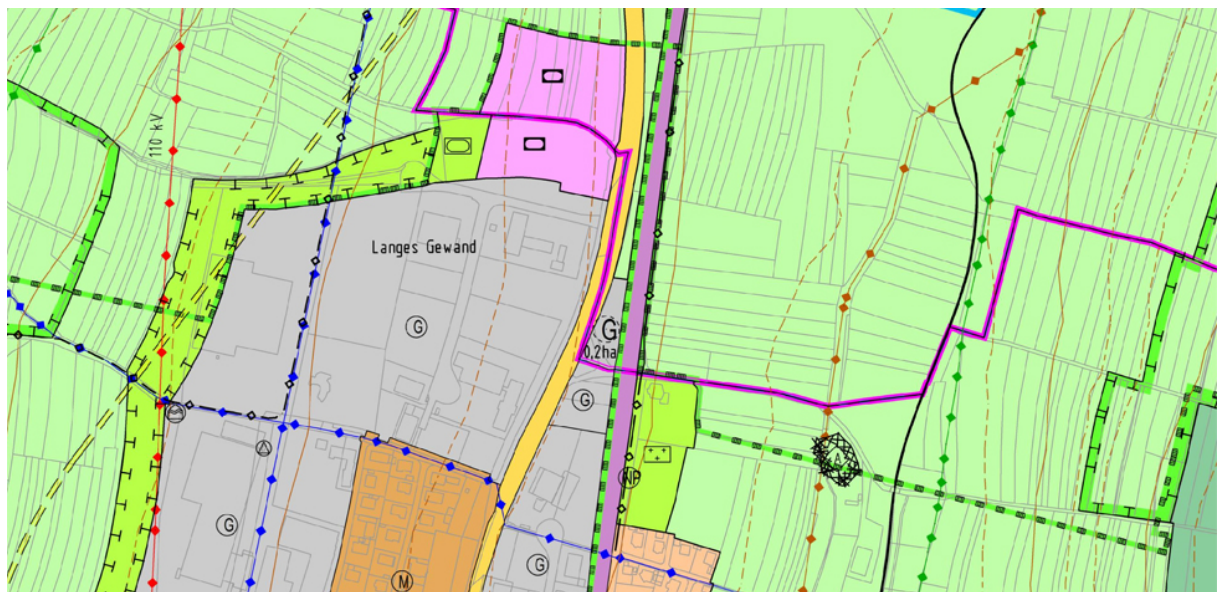


Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP  
Quelle: siehe Text



### 1.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stammt aus dem Jahr 1999. Eine aktuelle Version ist nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich ist im Landschaftsplan dem bebauten Gebiet zugeordnet bzw. nicht näher definiert (Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, 1999).

### 1.3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone III und IIIA des **Wasserschutzgebietes** „Faulenbachtal“ Nr. 20.09.2000.

Rechtlich geschützte Gebiete oder Objekte wie Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärengebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, Natur- oder Nationalparks sind im Geltungsbereich **nicht** ausgewiesen.

Die im Folgenden aufgeführten geschützten Gebiete oder Objekte des Umfeldes befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Bebauung (LUBW, 2018), siehe Abb. 6:

- Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich, östlich der Eisenbahnstraße erstreckt sich der Naturpark „Obere Donau“.
- Ca. 300 Meter in südlicher Richtung befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „Großer Heuberg und Donautal“ mit einer Wochenstube des Großen Mausohrs in der Weilheimer Kirche.
- In ca. 1,5 Kilometer nordöstlicher Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“.

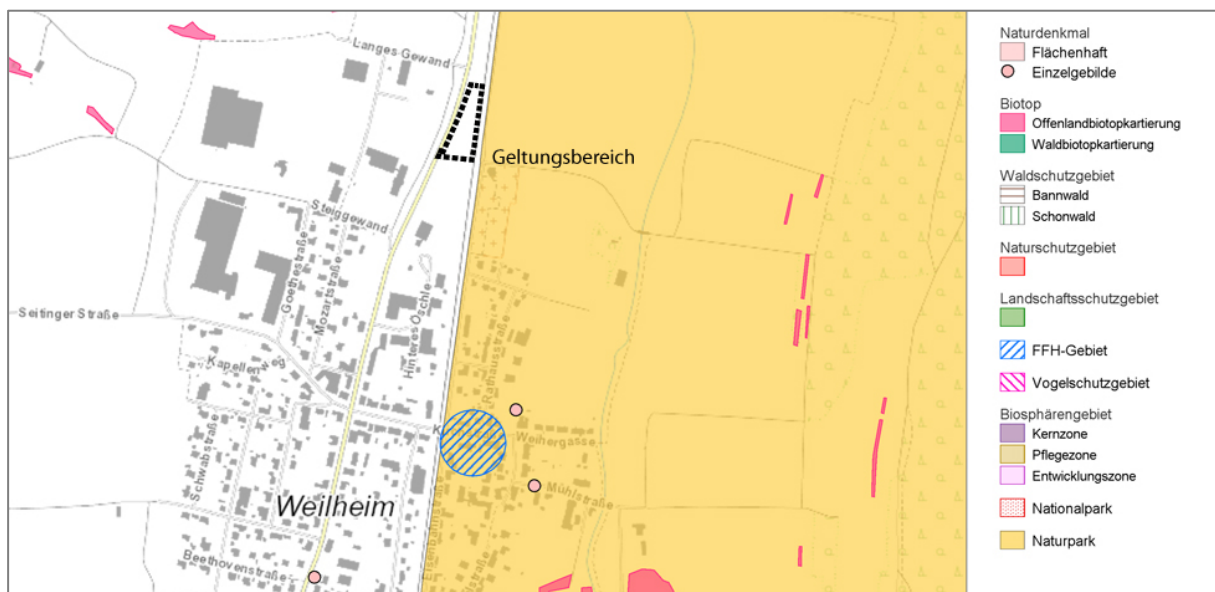


Abb. 5: Überblick über rechtlich geschützte Gebiete und Objekte  
Quelle: siehe Text

Des Weiteren liegen nachweislich keine Geotope sowie archäologische Fund- / Verdachtsstellen und Kulturdenkmale im geplanten Geltungsbereich.

### 1.3.5 Bestehendes Baurecht

Innerhalb des Plangebietes gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Hinteres Öschle - Erweiterung“ mit dem Satzungsbeschluss vom 29.11.2011 (Kommunalplan Stadtplaner Architekten, 2011). Für diese Fläche des Geltungsbereiches von 3.875 m<sup>2</sup> werden die Festsetzungen des B-Planes in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz als Bestand berücksichtigt.



Abb. 6: Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan  
Quelle: siehe Text

## 2. Alternativenprüfung

Da es sich um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes handelt, ist ein anderer Standort aufgrund der räumlichen Situation nicht gegeben. Die Erweiterungsfläche muss am Standort mit den vorhandenen betrieblichen Einrichtungen angeschlossen werden. Aus ökonomischer Sicht sind Standortalternativen nicht realisierbar.

## 3. Beschreibung und Bewertung des Bestands

Nachfolgend erfolgt gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2a eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b gegeben.

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes für das jeweilige Schutzgut erfolgt in den Abstufungen untergeordnete / allgemeine / besondere Bedeutung, sofern nicht konkretere Bewertungsgrundlagen vorliegen (z.B. Biotopwerte gem. ÖKVO, ALB-Bodenbewertung).

### **3.1 Schutzgut Mensch**

Die Bewertung der Fläche erfolgt hinsichtlich ihrer Funktion als Wohn- und Arbeitsort sowie für Erholungszwecke.

#### **3.1.1 Bestand**

Die Fläche erfüllt derzeit Funktionen für die Landwirtschaft (Wiesenflächen). Der südliche Teil ist bereits Betriebsfläche und dient als Lagerfläche für Container und unbelastete Bauschuttaufbereitung und erfüllt somit Funktionen als Arbeitsort.

#### **3.1.2 Vorbelastung**

Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig vom Westen her einer Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen seitens der Bundesstraße 14 und von Osten her durch die Bahnlinie (Hauptverkehrsstraße). Die Betriebsfläche selbst verursacht Lärm durch die Aufbereitung / das Brechen von Bauschutt. Aufgrund der Insellage besitzt diese Fläche keinerlei Erholungsfunktion.

#### **3.1.3 Bewertung**

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets entstehen neue Überschneidungen mit lärmbelasteten Bereichen entlang der B14. Dies beeinträchtigt den Betrieb selbst nicht. Vielmehr geht von dem Betrieb selbst eine beachtliche Lärmimmission durch geplante Arbeitsprozesse (Brechen von Bauschutt) aus. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geringen Funktionserfüllung für das Schutzgut Mensch von untergeordneter Bedeutung.

### **3.2 Schutzgut Boden und Fläche**

#### **3.2.1 Bestand**

Die im Untersuchungsgebiet erfasste bodenkundliche Kartiereinheit (LGRB, 2017) ist in Abb. 8 dargestellt. Es handelt sich um r32 „Rendzina und mittel tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus Schwemmschutt, Hangschutt und geringmächtigen holozänen Abschwemmmassen“. Bei dem Bodentyp handelt es sich um flach bis mittel tief entwickelte Rendzina und mittel tiefes kalkhaltiges Kolluvium. Die Gründigkeit wird als mäßig bis tief, der Unterboden als stellenweise mäßig durchwurzelbar beschrieben.

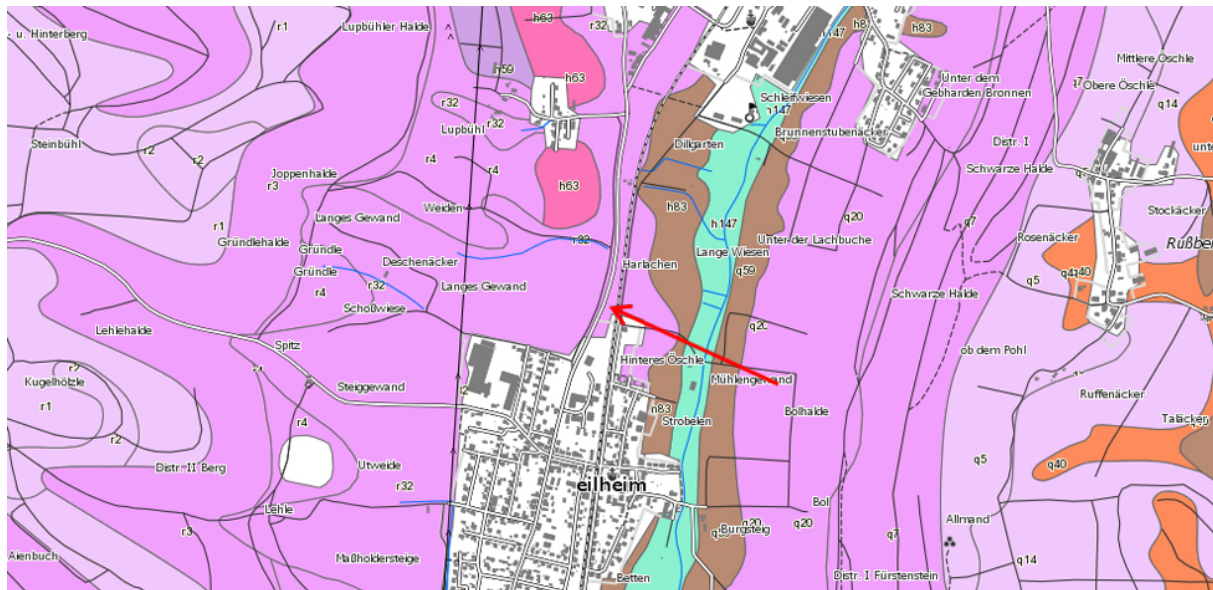


Abb. 7: Bodenkundliche Kartiereinheit im UG

Quelle: siehe Text

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Moorböden, noch Geotope oder archäologische Fundstellen / Verdachtsbereiche.

### 3.2.2 Vorbelastung

Im Bereich des Vorhabens wurde bei früheren Erdarbeiten eine **Altablagerung** mit verschiedenen Metallen, Asphaltreste, Ziegelsteinen und Glasscherben festgestellt. Die Ablagerungen erstreckten sich auf einer Fläche von etwa 150m<sup>2</sup>, mit einer Tiefe von bis zu 1,5m und wurden von der Firma Marquardt bereits entfernt. Vorbelastungen für das Schutzgut Boden stehen im Untersuchungsgebiet außerdem in Verbindung mit den Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen. Sie führen zu einer Belastung der Böden und zu einer eingeschränkten Funktionserfüllung.

### 3.2.3 Bewertung

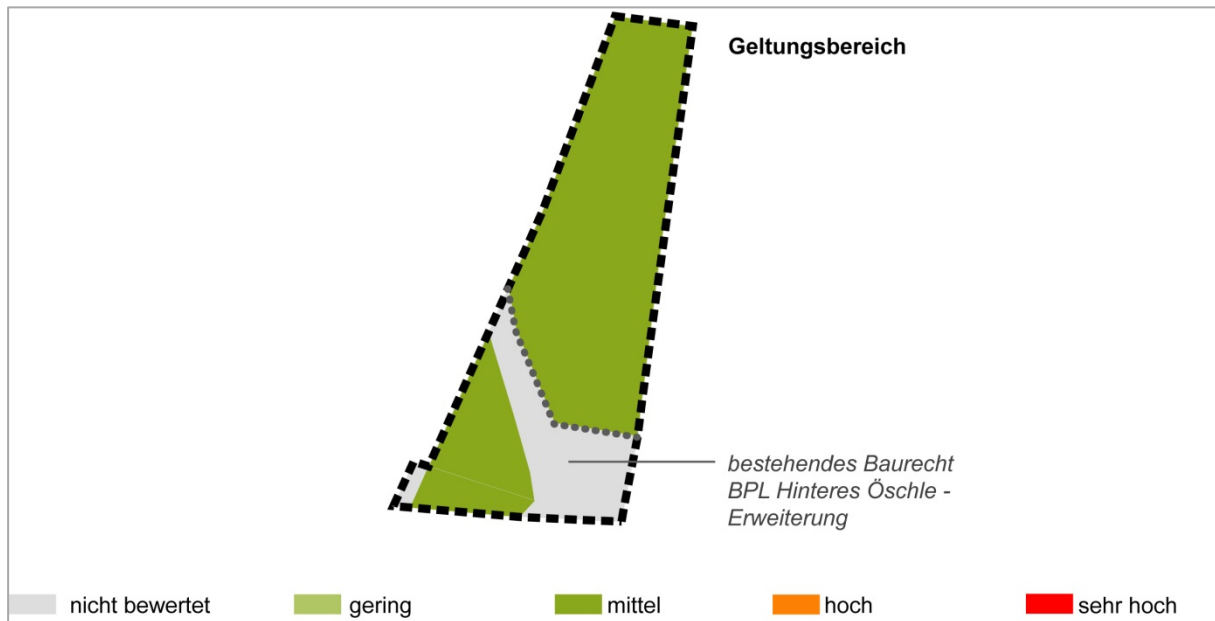
Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von ohne (0) bis sehr hohe (4) Funktionserfüllung (LUBW, 2012). Die Siedlungsbereiche sind hinsichtlich der Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, die Waldbereiche sind bei der Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ nicht bewertet.

Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtbewertung (Wertstufe) zusammengeführt. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.
- In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsstufen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Boden-

funktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird in diesen Fällen nicht einbezogen.

Die aus diesen Daten ermittelte Gesamtbewertung gem. den Wertstufen der Bodenbewertung gem. LGRB-Datenabruf bzw. nach Ökopunkten/m<sup>2</sup> (Faktor 4) ist in Abb. 9 grafisch dargestellt.



**Abb. 8: Funktionserfüllung der Bodenfunktionen im UG.**

Quelle: siehe Text

Die Bauflächen befinden sich in Bereichen mit **mittlerem** Bodenwert und geringem Versiegelungsgrad der Fläche.

### 3.3 Schutzgut Wasser

#### 3.3.1 Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich nach der LUBW in der hydrogeologischen Einheit bzw. in dem Grundwasserleiter „Oberjura“ (Schwäbische Fazies). In den LGRB HK50 ist die Fläche mit der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“ gekennzeichnet. Diese zeichnet sich durch Lockersediment unterschiedlicher Zusammensetzung aus (überwiegend feinkörnig, schluffig, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig). Die Deckschicht weist in diesem Bereich eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf.

#### Grundwasser

Das Faulenbachtal ist aufgrund seiner quartären Talfüllungen und der noch teilweise erhaltenen Talaue ein sehr ergiebiger Grundwasserspeicher.

Die Fläche zur Erweiterung des Gewerbegebiets liegt am westlichen Rand des Grundwasserspeichers und innerhalb der Schutzzone III des **Wasserschutzgebiets** Nr. 327138 „Faulenbachtal“.

Das LGRB schätzt das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung als gering ein. Daher ist mit einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen zu rechnen.

### **Oberflächenwasser**

In unmittelbarer Nähe zur Gewerbegebietserweiterung ist kein Oberflächenwasser vorzufinden.

#### **3.3.2 Vorbelastung**

Eine potentielle Belastung des Schutzguts Wasser besteht im Untersuchungsgebiet aufgrund von Schadstoffeinträgen durch die Landwirtschaft. Eine Vorbelastung durch die vorherige landwirtschaftliche Nutzung allerdings als gering einzuschätzen.

Grundsätzlich schätzt das LGRB das Ausgangsmaterial als Filter und Puffer für Schadstoffe unter landwirtschaftlicher Nutzung als hoch ein.

Die Altablagerungen, die auf der Fläche bestanden wurden beseitigt, sodass von keiner Gefahr für das Grundwasser auszugehen ist.

#### **3.3.3 Bewertung**

Wichtige Bewertungskriterien für das Grundwasser sind die Grundwasserneubildungsrate, das Grundwasserdargebot und die Grundwasserempfindlichkeit.

Die Grundwasserneubildung ist im geplanten Geltungsbereich wegen der meist unversiegelten bzw. teilversiegelten Böden mittel bis hoch. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung ist aufgrund der mittleren Filter- und Puffereigenschaften der Böden und dem geringen Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ebenso mittel bis hoch.

Aufgrund der zuletzt angeführten Eigenschaften sowie der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Wasserschutzgebietes ist das Plangebiet von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

## **3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt**

### **3.4.1 Bestand**

Die Fläche zur Erweiterung des Gewerbegebiets als Standort für naturnahe Vegetation von geringer Bedeutung (LGRB, 2018).

Im Folgenden wird auf die im Geltungsbereich vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen eingegangen.

## Biotop- und Nutzungstypen

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 30.05.2018 nach dem Kartierungsschlüssel der LUBW, siehe Karte 1 in der Anlage. Die Biotoptypenkürzel sind im Folgenden den Biotoptypenbezeichnungen in Klammern (BT) angefügt.

In Tab. 1 werden alle vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen mit ihren Flächen und den Flächenanteilen der übergeordneten Kategorien aufgeführt. Die Biotop- und Nutzungstypen des Offenlandes (Fettwiesenfläche) kommen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs vor und umfassen ca. 90% der Gesamtfläche. Im südlichen Bereich sind Siedlungsbiotope wie Schotter- und Lagerflächen anzutreffen, sie umfassen etwa 10% des Geltungsbereiches.

**Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich.**

Code	Biotoptyp	Flächenanteil	m <sup>2</sup>
60.41	Lagerplatz (Überlagerung BPL Hinteres Öschle- Erweiterung)	Siedlungsbiotope 12%	259
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Offenlandbiotope 88%	1.394
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Überlagerung BPL „Hinteres Öschle- Erweiterung“)		238
35.31	Brennnessel-Bestand (Überlagerung BPL „Hinteres Öschle- Erweiterung“)		218
<b>Summe:</b>			<b>2.109</b>

Die Biotoptypenkürzel sind im Folgenden den Biotoptypenbezeichnungen in Klammern (BT) angefügt.

### Fettwiese mittlerer Standorte (BT 33.41)

Im Norden und am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich der Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“. Die Wiesenfläche im Norden wurde zum Zeitpunkt der Begehung bereits gemäht.

Die Oberschicht der Vegetationsschicht der Wiesenfläche ist grasdominiert mit einzelnen Kräutern im Unterwuchs. Auf der Wiese wurden folgende Arten vorgefunden:

Rotklee (*Trifolium pratense*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Labkraut (*Galium verum*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Vereinzelt wurden Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Schafgarben (*Achillea*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Breitwegerich (*Plantago major*), Glockenblumen (*Campanula*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) vorgefunden.



**Abb. 9: Fettwiese mittlerer Standorte.**  
Blick in südliche Richtung auf die Erdhügel

Weiter südlich geht die Fettwiese in einen Brennnessel-Bestand (BT 35.31) über. Die in Abb. 10 und Abb. 11 zu sehenden Erdhügel sind fast komplett mit Brennnesseln bewachsen. Die Fläche dahinter wird von der ansässigen Firma bereits als Lagerfläche verwendet (BT 60.41).

#### **Lagerplatz (BT 60.41)**

Der südliche Bereich des Untersuchungsraumes wird auf der ausgewiesenen Gewerbefläche als Lagerplatz für Bauschutt genutzt, siehe nachfolgende Abb. 11.



**Abb. 10: Dominanzbestand und Lagerfläche.**  
Blick in westliche Richtung



## Tiere

Bei der Begehung der Fläche am 30.05.2018 wurden, trotz sehr guter Wetterbedingungen (sonnig, 24° C, sehr leichter Wind, trocken), keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

## Eidechsen

Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen ergeben sich potenzielle Lebensräume für **Zaun-** und **Mauereidechsen**. Besonders die angrenzende Bahntrasse mit den Schotterflächen bietet Potenzial für Lebensräume von Mauereidechsen. Die Fettwiese scheint als potenzielles Nahrungshabitat für diese Artgruppe geeignet. Lagerflächen, Grashügel und Steinhaufen bilden trotz Vorbelastungen durch Störungen der Fahrzeuge und Maschinen des ansässigen Betriebes sowie der angrenzenden Verkehrsflächen gute Habitatstrukturen.

Im Anschluss an die artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung / Potenzialeinschätzung (Begehung am 30.05.2018) wurde deshalb eine weitergehende Untersuchung der Artgruppe in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen.

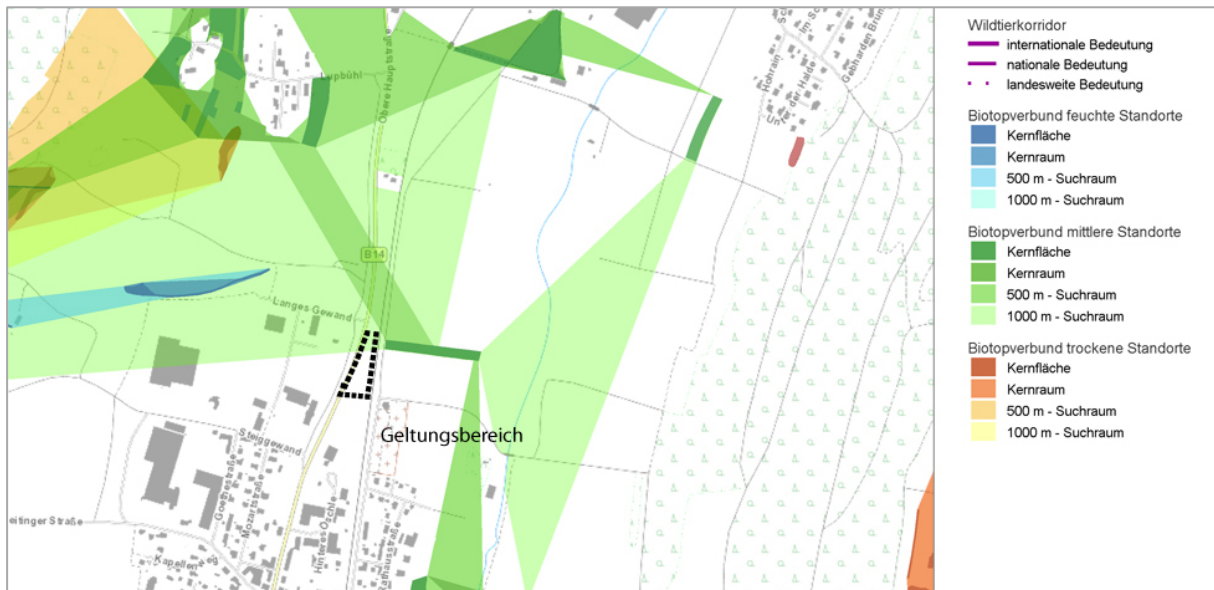
Im Rahmen der saP fanden vier Begehungen zwischen Mai und September 2019 bei günstigen Witterungsbedingungen statt. Bei den Begehungen konnten keine Individuen festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Artgruppe kann somit **mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen** werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt, siehe Anhang 1.

## Vögel

Aufgrund der geringen Flächengröße (Fettwiesenfläche < 1 ha) kann die Funktion als essentielles Nahrungshabitat für (geschützte) Arten der Avifauna ausgeschlossen werden. Die Insellage zwischen Bahnlinie, vielbefahrener Straße und Lärmimmissionen durch den ansässigen Betrieb schränken die Funktion als Teil- /Lebensraum stark ein. In geringer Entfernung befinden sich großräumig zusammenhängende Wiesenflächen, die als Habitate wesentlich geeigneter scheinen.

## Biotopverbund

Das Plangebiet liegt teilweise im Siedlungsbereich und teils im Offenland. Dabei liegt es mit seiner nördlichsten Spitze zu geringen Teilen in den „1000 m Suchraum“ des Biotopverbund mittlerer Standorte (LUBW, 2018), siehe Abb. 12. „Die Kategorie der Suchräume bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken (LUBW, 2014)“. Weitere Biotopverbunde und Wildkorridore liegen **nicht** im Geltungsbereich.



**Abb. 11: Biotopverbundflächen.**  
Quelle: siehe Text

## Biologische Vielfalt

Im Plangebiet sind, wie bereits beschrieben, nur wenige unterschiedliche Biotop- und Nutzungstypen vorzufinden. Die Grünfläche (Fettwiese) besitzt aufgrund ihrer Zusammensetzung eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Im gesamten Geltungsbereich ist die Habitatqualität durch starke Störungen durch Freizeitnutzung und diversen Vorbelastungen, wie beispielsweise Lärm, vermindert. Aus diesen Gründen wird die Artenvielfalt und die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet als mittel eingestuft.

### 3.4.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund von:

- Schadstoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Lärm durch die Bahntrasse, der B 14 und den Arbeitsprozessen im angrenzenden Gewerbegebiet
- Bereits versiegelten Flächen im Geltungsbereich
- Erhöhtem Kollisionsrisiko der Lebewesen durch die angrenzende, viel befahrene B 14 und durch den Bahnverkehr (Insellage)

### 3.4.3 Bewertung

#### Biotopwert

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach LUBW (Basismodul). Dabei wird der Bestand nach fünf Wertstufen von I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung bis V =

sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung beurteilt, siehe Tab. 2. Für die Bilanz nach ÖKVO erfolgt je nach Biotopausprägung eine Feinbewertung.

**Tab. 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich.**

Code	Biotoptyp	Flächenanteil	m <sup>2</sup>	Wertstufe
60.41	Lagerplatz	Wertstufe I sehr gering 12%	259	I
35.32	Dominanzbestand	Wertstufe II gering 10%	218	II
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Wertstufe III mittel 78%	1.632	III
<b>Summe:</b>			<b>2.109</b>	

Naturschutzfachlich hochwertige oder gar sehr hochwertige Flächen kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht Bereiche **mittlerer** Bedeutung sind die „Fettwiesenflächen mittlerer Standorte“ im Norden des Plangebietes. Sie nehmen flächenmäßig ca. 78 % des Untersuchungsgebietes ein.

Die übrigen Flächen sind von sehr geringer bis geringer Bedeutung und nehmen zusammen ca. 22% des Untersuchungsgebietes ein.

### **Faunistische Lebensraumqualität**

Die faunistische Lebensraumqualität ist aufgrund der Insellage und diverser Vorbelastungen als gering bis mittel einzustufen. Es besteht jedoch eine Habitat Eignung für Reptilien, eine Betroffenheit von streng geschützten Arten (Mauer- und Zauneidechsen) innerhalb des Geltungsbereiches konnte jedoch im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Biologische Vielfalt**

Aufgrund der geringen Biotopdiversität und diverser Vorbelastungen ist die biologische Vielfalt als gering bis mittel einzustufen.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Es wurden weder bedeutsame Arten, noch wertgebende Biotoptypen im Geltungsbereich gefunden. Die Lebensraumeignung ist durch diverse Vorbelastungen eingeschränkt. Es besteht Habitatpotenzial für Reptilien; im Untersuchungsgebiet konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden. Die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes ist von geringer bis mittlerer Wertstufe.

## **3.5 Schutzgut Klima und Luft**

### **3.5.1 Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich auf 682 m ü. NHN in der Gemeinde Rietheim-Weilheim und liegt im Klimabezirk der Schwäbischen Alb (Tallage). Das dortige Klima kann als warm und gemäßigt, mit erheblichen Mengen an Niederschlägen, klassifiziert werden. Klimadaten zufolge beträgt der mittlere Jahresniederschlag fast 1000mm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,0 °C (Climate Data, 2018). Ein später Vegetationsbeginn und eine kurze Vegetationsperiode sind prägend für die Landwirtschaft in der Schwäbischen Alb.

Der Wiesenbestand im Geltungsbereich stellt eine lokale Kalt- und Frischluftbildungszone durch Verdunstung dar.

### **3.5.2 Vorbelastung**

Klimatische Vorbelastungen bestehen auf den südliche Flächen des Geltungsbereichs (Lagerflächen), die frei von Vegetation sind. Diese erwärmen sich stärker im Vergleich zu bewachsenen Flächen.

Lokale Luftbelastungen entstehen bei den Arbeitsprozessen des Betriebs Marquardt durch das Brechen von Bauschutt Staub. Um der Staubentwicklung entgegen zu wirken nutzt der Betrieb Regenwasser, welches auf dem Gelände in Zisternen gesammelt wurde.

Zudem herrscht an der B14 ein hohes Verkehrsaufkommen, welches die Luft zusätzlich belastet.

### **3.5.3 Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner geringen Flächengröße von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

## **3.6 Schutzgut Landschaft**

Unter dem Aspekt „Landschaft“ werden die mit den menschlichen Sinnesorganen wahrnehmbaren - also überwiegend visuellen - Eindrücke der Landschaft, also das Landschaftsbild, im Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Aspekt der "landschaftsgebundenen Erholung".

### **3.6.1 Bestand**

Der Geltungsbereich weist durch die landwirtschaftliche Nutzung keine besondere Vielfalt, noch Schönheit, auf. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzenden Gewerbegebiete geprägt. Zudem ist es durch die Bundesstraße und die Bahntrasse vorbelastet.

Nördlich des Geltungsbereichs ist im Regionalplan eine Grünstreifen siehe Kapitel 1.3.1 ausgewiesen. Sie besitzt die Funktion für die Offenhaltung der Landschaft. Durch die Offenflä-

che wird das Landschaftsbild aufgelockert und die unterschiedlichen Ortsteile können visuell klar abgegrenzt werden.

### **3.6.2 Vorbelastung**

Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft stehen im Untersuchungsgebiet in Verbindung mit:

- Den angrenzenden Gewerbegebieten
- Der Bundesstraße B14 und ihrem hohen Verkehrsaufkommen
- Bahntrasse

### **3.6.3 Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung. Die geplante Gewerbegebietserweiterung schränkt das derzeitige Landschaftsbild wenig ein, da das Landschaftsbild schon sehr stark von den angrenzenden Gewerbegebieten sowie den zwei eng nebeneinander liegenden Verkehrswegen vorbelastet ist. Durch die Lage am Rand der Grünzäsur ist der Geltungsbereich insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

## **3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **3.7.1 Bestand**

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Hinweise auf Kulturgüter oder hier zu behandelnde relevante Sachgüter.

### **3.7.2 Vorbelastung**

Da es keine Hinweise auf entsprechende Bestandsdaten gibt, werden auch keine Aussagen zu Vorbelastungen gemacht.

### **3.7.3 Bewertung**

Für eine Bewertung liegt keine Datengrundlage vor.

## **3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzliche Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung.

Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von landwirtschaftlicher Nutzung (Wiesenflächen) sowie der angrenzenden Gewerbefläche bestimmt das

Landschaftsbild. Boden und Grundwasser bestimmen zusammen mit dem **Klima** die Standorteigenschaften für **Pflanzen** und die Lebensraumeigenschaften für **Tiere**.

## 4. Wirkungen des Bauvorhabens

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b gegeben.

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Dazu wird im ersten Schritt abgeschätzt, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung innerhalb der nächsten 10-15 Jahre voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird (=Basisszenario).

Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit realisiertem Vorhaben gegenübergestellt (Prognose-Planfall = "Wirkungsprognose" im engeren Sinn).

### 4.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)

Folgendes Szenario ist ohne Baugebietsausweisung denkbar:

Für das Schutzgut Mensch bleibt die Fläche bezüglich ihrer Funktion als Wohn- und Arbeitsort sowie zu Erholungszwecke unverändert. Sie wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die Schutzgüter Boden und Wasser unterliegen wie bisher nur geringen Belastungen durch die ausgeübte Landwirtschaft. Eine Veränderung der Flächennutzung bzw. Intensivierung oder Extensivierung der Landwirtschaft ist derzeit nicht prognostizierbar. Zudem bleibt die Fläche weiterhin für Tiere schwer zugänglich und die hohe Kollisionsgefahr durch die Bundesstraße und die Bahntrasse bleibt bestehen. Wird das Grünland weiterhin bewirtschaftet, ist mit keine Ausbreitung von Gebüsch zu rechnen und das derzeitige Landschaftsbild bleibt erhalten. Die Schutzgüter Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand ebenfalls nicht wesentlich verändern.

Bei Nichtdurchführung der Gewerbegebietserweiterung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu rechnen.

### 4.2 Wirkungsprognose Planfall

In der Wirkungsprognose werden - unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Nullfall-Prognose - die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt konkretisiert und bewertet.

Wegen der unterschiedlichen Dauer und Intensität von Eingriffen wird differenziert in:

- **baubedingte Wirkungen:** zeitlich auf die Bauzeit begrenzt; selten nachhaltige Wirkung
- **anlagebedingte Wirkungen:** dauerhaft auftretende Wirkungen durch den Baukörper an sich

- **betriebsbedingte Wirkungen:** Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage zu dauerhaften Änderungen der Naturgüter führen können.

Die Bewertung erfolgt in den Kategorien „wesentliche“ und „untergeordnete“ Wirkungen. Wesentliche Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben, die kompensiert werden müssen. Aus untergeordneten Wirkungen entstehen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen. In den folgenden tabellarischen Wirkungsprognosen werden die von einem Wirkfaktor betroffenen Schutzgüter mit den in Tab. 3 genannten Abkürzungen aufgelistet. Wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird dies in einer eigenen Spalte (**A**) hervorgehoben. Fett dargestellte Schutzgüter unterliegen voraussichtlich wesentlichen Wirkungen, normal gedruckte untergeordneten.

**Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.**

M: Mensch	F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	L: Landschaft
B: Boden	A: Artenschutz	S: Kultur- und Sachgüter
W: Wasser	K: Klima und Luft	<-> Wechselwirkungen

Dabei sind gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh) insbesondere zu berücksichtigen:

**Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben.**

<b>Bei Relevanz für das geplante Vorhaben siehe Beschreibung/Bewertung in Kap. 4.2.1-4.2.5</b>	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	ja
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z.B. Licht, Bewegungsunruhe)	ja
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	nein
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebietem unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein
Auswirkungen auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	nein
eingesetzte Techniken und Stoffe	nein



#### 4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Tab. 5: Baubedingte Wirkungen

<b>Bewegungsunruhe, Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen; Flächengröße nicht definierbar</b>	M	B	W	F	A	K	-	-	<->
<p>Die Schadstoff- und Lärmemissionen haben negative Wirkungen auf Luft, Boden und Wasser und somit auch auf den Menschen. Wegen des temporären Charakters der Wirkungen werden daraus aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entstehen.</p> <p>Lärm und Bewegung stören auch die Fauna.</p> <p>Die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht beeinträchtigt.</p>									
<b>Baustellennebenflächen: Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen</b>	M	B	W	F	A	-	L	-	-
<p>Wenn durch die Baustellennebenflächen naturschutzfachlich mittelwertige Flächen überprägt werden, stellt dies eine wesentliche Wirkung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere dar. Auch die Überprägung von natürlich gewachsenem Boden (Verdichtung, temporäre Versiegelung) stellt eine wesentliche Wirkung für Boden und Wasser dar.</p> <p>Durch die Baustelleneinrichtung können Flächen mit Habitatpotenzial für Reptilien verloren gehen. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anhang 1) konnten keine Nachweise von Individuen erfolgen, sodass eine Betroffenheit von streng geschützten Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Baustellenbereich handelt es sich um eine temporäre Flächeninanspruchnahme, die zeitweise das Landschaftsbild und den Menschen beeinträchtigt. Wegen des temporären Charakters wird nicht von einer wesentlichen Wirkung ausgegangen, erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes kann also ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch die Baustellennebenflächen keine Wirkungen erwartet.</p>									

#### 4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Tab. 6: Anlagebedingte Wirkungen

<b>Flächenversiegelung und Flächenüberprägung</b>	M	B	W	F	A	-	L	S	-
<p>Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geringen Funktionserfüllung für das Schutzgut Mensch von untergeordneter Bedeutung, so dass durch die Flächenüberprägung nur untergeordnete Wirkungen auf das Schutzgut entstehen.</p> <p>Beim Schutzgut Boden gehen durch die Flächenneuversiegelung bzw. –überbauung (Gebäude) die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den übrigen Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen zumindest deutlich überprägt. Das stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p>									

*Die rechnerische Bilanz erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

Dem Schutzgut Wasser gehen durch die Versiegelung Flächen für die Grundwasserneubildung verloren und die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser führt zu hydraulischen Belastungen der Vorfluter. Zudem kann das Retentionsvermögen der Fläche z. B bei Starkregenereignissen nicht mehr wahrgenommen werden. Insgesamt sind wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Der Verlust von mittelwertigen Biotopen hat erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Das stellt eine wesentliche Wirkung für Tiere und Pflanzen dar. *Die rechnerische Bilanz erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

Durch Versiegelung können Flächen mit Habitatpotenzial für Reptilien verloren gehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen konnte durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Anhang 1) ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnten keine Tiere festgestellt werden.

Durch die Flächenneuversiegelung und Bebauung entstehen zusätzliche thermische Belastungsflächen und Kaltluftbildungszonen gehen verloren. Wegen der untergeordneten Bedeutung der Eingriffsflächen für das Schutzgut Klima/Luft wird dies nicht als wesentliche Wirkung bewertet.

Die Landschaft im Geltungsbereich ist bereits durch die angrenzende Gewerbefläche geprägt. Dies wird bei Umsetzung der Planung verstärkt. Nördlich des Geltungsbereichs ist im Regionalplan eine Grünzäsur ausgewiesen, die die Funktion für die Offenhaltung der Landschaft besitzt. Das Schutzgut ist von allgemeiner Bedeutung, so dass die Wirkungen als nicht wesentlich bewertet werden.

Im Geltungsbereich gibt es keine Hinweise auf archäologische Bodendenkmäler, so dass von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Über die oben geschilderten hinausgehenden Folgen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Tab. 7: Betriebsbedingte Wirkungen

Luftschadstoffemissionen, Lärm, Licht, Bewegung	M	-	-	F	A	-	-	-	-
<p>Im Gegensatz zu den Störungen aus dem Baustellenbetrieb wirken die betriebsbedingten Belastungen dauerhaft. Hierzu zählt vor allem die Gewerbelärmemissionen durch die Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt während der Betriebszeiten.</p> <p>Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, werden sich für die Anwohner im Umfeld um den geplanten Geltungsbereich keine wesentlichen Änderungen der Wirkfaktoren ergeben.</p> <p>Für das Schutzgut Klima/Luft ist aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung und der keine messbare Verschlechterung der Luft- und Klimabedingungen durch zusätzliche</p>									

Emissionen zu erwarten.

Störungsempfindliche Arten (Pflanzen und Tiere) sind im Baugebiet wegen der vorhandenen Zerschneidung und Störungsintensität durch vielbefahrene Verkehrswege und den bereits bestehenden Gewerbebetrieb ebenfalls nicht zu erwarten, so dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Wirkungen, die die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beeinträchtigen können, gehen vom neuen Baugebiet nicht aus.

#### 4.2.4 Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Besonders geschützte Biotope sowie Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### 4.2.5 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Der § 44 des BNatSchG enthält Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Er gilt für alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten). Relevant im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Punkte 1 bis 4 (Zugriffsverbote) unter § 44 (1). So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im UG konnten keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs (Kategorien 1-3) bzw. des Anhang I der EG-VSchRL nachgewiesen werden.

Bei allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten (Arten die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden und alle Vorwarnlistearten) führt der Verlust einzelner Brutreviere i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit auszuschließen, wenn vermieden wird, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen kommt (Räumung des Bau-

feldes außerhalb der Vogelbrutzeit). Eine tiefergehende Prüfung ist bei diesen Arten dann nicht erforderlich.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen werden in das Ausgleichskonzept des Umweltberichtes integriert.

#### 4.2.6 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und formuliert Mindestanforderungen für die Vermeidung sowie Sanierung der Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen**, der **Biodiversität** sowie von **Gewässern** und des **Bodens**.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Absatz 1 BNatSchG).

Nach derzeitiger Auslegung bezieht sich das Umweltschadensgesetz (in Anlehnung an die EU-Umwelthaftungsrichtlinie / Stellungnahme der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung // Deutscher Bundestag / Drucksache 16/3806.13.12.2006) auf alle gelisteten Lebensräume und Arten und zwar auch außerhalb der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Seit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden. Als Umweltschäden gemäß § 2 USchadG gelten:

- Schädigungen von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG ('Biodiversitätsschäden'),
- Schädigungen von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG,
- Schädigungen des Bodens nach Maßgabe des § 2 BBodSchG.

Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes gewährleistet eine **Verhinderung/Vermeidung/Verminderung** (siehe Kap.5) sowie mit den Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7) eine **Kompensation** der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Im Ergebnis sind

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen. Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

#### Boden / Gewässer / Grundwasser

Die Schutzgüter werden bezüglich Bestand und Bewertung in Kap. 3.2 bzw. 3.3 behandelt. Die Wirkungsprognose erfolgt in Kap. 4.2, Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 5 sowie Kompensationsmaßnahmen in Kap. 7 dargelegt.

Auf Grund dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind bei Realisierung des geplanten Vorhabens keine Schädigungen des Bodens i. S. des USchadG zu erwarten.

Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste für Gewässer bzw. das Grundwasser i. S. des USchadG sind nicht zu prognostizieren.

#### **4.2.7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Es bestehen nach derzeitigem Wissensstand keine Risiken für den Naturhaushalt oder den Gebietsschutz aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

## **5. Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Verminderung**

*Die Konzeption der Maßnahmen erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

## **6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Für Boden und Biotope erfolgt eine quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württembergs (MUNV, 2010). Für die übrigen Schutzgüter, für die eine solche anerkannte Bilanzierungsmethode nicht vorliegt, erfolgt diese verbal-argumentativ.

### **6.1 Schutzgut Boden und Fläche**

*Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

### **6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

*Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

## **7. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz**

*Die Konzeption der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlage, nach Abstimmung mit den Behörden.*

## **8. Monitoring**

Zurzeit ist der Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) nicht erkennbar. Sollten sich im Rahmen der Bauausführung zusätzliche Erkenntnisse ergeben, muss über ein weiteres Überwachungskonzept entschieden werden.

## **9. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Spezielle technische Verfahren wurden bisher nicht angewendet. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes in Bezug auf Datenverfügbarkeit o. ä. traten bisher nicht auf.

## 10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich befindet sich im Landkreis Tuttlingen in der Gemeinde Rietheim-Weilheim. Er liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Weilheim auf Rietheimer Gemarkung. Er umfasst eine rund 0,2 ha große Fläche.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“ ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Gewerbegebietserweiterung. Die erweiterte Betriebsfläche soll als Containerlagerfläche und für unbelastete Bauschutt aufbereitungen genutzt werden.

Im Süden des Geltungsbereiches besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Hinteres Öschle – Erweiterung“ mit dem dort festgesetzten Pflanzgebot. Er soll zu gewerblicher Baufläche überplant werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich hauptsächlich Fettwiesenflächen, außerdem ein Dominanzbestand aus Brennnesseln sowie eine Lagerfläche. Im Süden schließt unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet an den Geltungsbereich an.

Auf den vorgefundenen Biotoptypen besteht Habitatpotenzial für Mauer- und Zauneidechsen. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anhang 1) konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Baumaßnahme von streng geschützten Reptilien konnte somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Faulenbachtal“. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich, östlich der Eisenbahnstraße erstreckt sich der Naturpark „Obere Donau“. Weitere rechtlich geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen.

Das Plangebiet ragt mit seiner nördlichsten Spitze in den „Suchraum“ des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Von dem Eingriff sind vorwiegend die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt betroffen. Durch die Erschließung und Bebauung werden Flächen versiegelt, was u.a. mit einem Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens verbunden ist.

*Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs sowie die Konzeption der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erfolgen zum Zeitpunkt der Offenlage nach Abstimmung mit den Behörden.*

## 11. Literaturverzeichnis

- Climate Data. (2018). *Internetseite: <https://de.climate-data.org>. Datenabruf 06-2018.*
- Kommunalplan Stadtplaner Architekten. (2011). *Gemeinde Rietheim Weilheim. Landkreis Tuttlingen. Bebauungsplan "Hinteres Öschle - Erweiterung".*
- LGRB. (2011). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Datensatz zur Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB und ALK.*
- LGRB. (2017). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, Abruf 09/2017.*
- LGRB. (2018). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, Abruf 06/2018.*
- LUBW. (2012). *LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.*
- LUBW. (2018). *LUBW. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Schutzgebiete und -objekte. Daten- und Kartendienst. Datenabruf 06-2018.*
- MUNV. (2010). *MUNV - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg: Ökokontoverordnung (ÖKVO). Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.*
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg. (2003). *Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg.*
- Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. (1999). *Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. Bearbeitung Horst Dietrich Landschaftsarchitekten.*
- Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. (2018). *Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. Ergänzung zur Begründung 6. Fortschreibung. 17.05.2018.*
- Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen. (2018). *Stadt Tuttlingen Fachbereich Planung und Bauservice. Flächennutzungsplan. 6. Fortschreibung vom 17.05.2018. Abruf Geoportal Stadt Tuttlingen 04-2019.*





**GEMEINDE WEILHEIM**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

## **„Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“**

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“**

**Projekt-Nr.**

1852

**Bearbeiter**

Dipl. Biol. J. Mayer

**Datum**

08.10.2019



**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage .....	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	3
<b>2. Methoden der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Ergebnisse der Untersuchungen / Prüfungsumfang .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>6</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abb. 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild .....	2

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	5
--	---

# 1. Einleitung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt ein Grundstück des Bebauungsplans „Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“, auf denen die Baufenster ausgeweitet werden sollen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinteres Öschle – 2. Erweiterung“ ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Gewerbegebietserweiterung. Die erweiterte Betriebsfläche soll als Containerlagerfläche und für unbelastete Bauschuttzubereitungen genutzt werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich hauptsächlich Fettwiesenflächen, außerdem ein Dominanzbestand aus Brennnesseln sowie eine Lagerfläche. Im Süden schließt unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet an den Geltungsbereich an.

Auf den vorgefundenen Biotoptypen besteht Habitatpotenzial für Mauer- und Zauneidechsen. Es wurde eine Kartierung mit 4 Begehungen zwischen Mai und September empfohlen, um das tatsächliche Vorkommen abschätzen zu können und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

## 1.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,2 ha und befindet sich im Landkreis Tuttlingen in der Gemeinde Rietheim-Weilheim. Die Fläche liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Weilheim zwischen der Bundesstraße 14 und der Bahntrasse, siehe Abb. 1. Sie schließt direkt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet „Hinteres Öschle“ an und wird bisher als Lagerfläche und landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zum größten Teil auf Rietheimer Gemarkung.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Die angrenzenden Flächen nördlich des Geltungsbereichs werden ebenso landwirtschaftlich genutzt. Weiter nordwestlich der geplanten Erweiterung folgt der Siedlungsbereich Lupbühl, welcher sich etwa 700m nördlich des Ortsrands von Rietheim befindet.

Östlich der geplanten Erweiterung liegt der Friedhof der Gemeinde. Südlich daran angrenzend eine Wohnbaufläche.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich westlich der B14 die Gewerbegebiete „Langes Gewand“ I und II sowie gemischte Bauflächen mit Wohnnutzung, siehe Abb. 2.

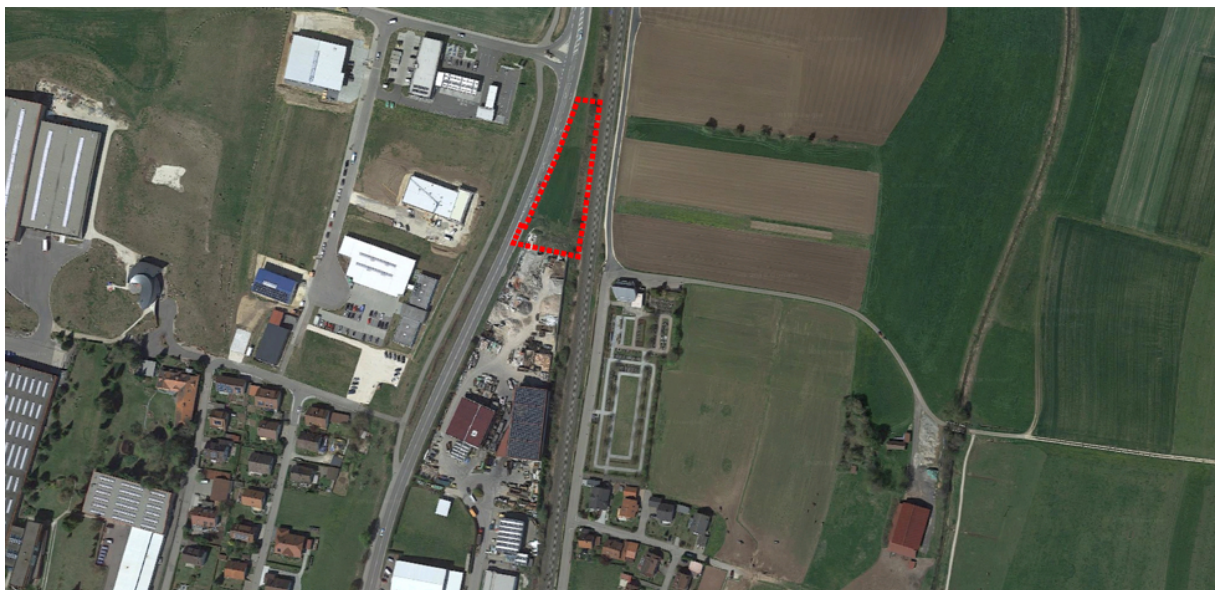


Abb. 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild  
Quelle: Google Maps

## 1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Begehung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung: Feststellung von Habitatpotenzial für Reptilien.
- Faunistische Begehungen zwischen Mai und September 2019 zur Überprüfung der Flächen auf Reptilienvorkommen (s. u.)

### 1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (UB Hinteres Öschle, BHM 2019) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt:

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen statt (siehe Tab. 1)

**Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
17.05.2019	12:30 - 14:15	16	0	10
07.06.2019	09:00 - 09:45	15	0	0
11.07.2019	16:30 - 17:00	21	0	50
27.08.2019	13:30 - 14:00	25	0	0
13.09.2019	14:00 - 14:30	25	0	0

## 3. Ergebnisse der Untersuchungen / Prüfungsumfang

Bei den Begehungen konnten **keine Reptilien nachgewiesen** werden.

Die Wiese wächst sehr dicht und bietet im Lauf des Jahres zunehmend weniger Habitatpotenzial. Der Sandhügel im südlichen Teil der Untersuchungsfläche bietet mittleres Potenzial, da auch Mäuselöcher als Verstecke dienen können, es konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden.

Die angrenzende Bahnlinie wurde ebenfalls im Grenzbereich mit kartiert, es konnte auch hier keine Besiedelung durch Reptilien festgestellt werden.



Da keine Nachweise erfolgten, kann bei Umsetzung der Baumaßnahmen eine Betroffenheit von streng geschützten Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein Prüfbogen ist nicht erforderlich.

#### **4. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Da keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.